

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

Basisinformationen

Projektbezeichnung	Änderung des Einsatzmaterials auf Grund sich ändernder Produktpalette		
Az.	54.4c4/882/Wagon		
Träger des Vorhabens	Wagon Automotive Nagold GmbH		
Prüfung UVP- Pflicht	<input type="checkbox"/> auf Antrag des Vorhabensträgers	<input type="checkbox"/> im Zuge Scopings	<input checked="" type="checkbox"/> laufendes Verfahren
Ergebnis der Prüfung UVP-Pflicht	<input type="checkbox"/> UVP durchzuführen	<input checked="" type="checkbox"/> UVP nicht durchzuführen	BearbeiterIn: Wolfgang Dürr

Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall

1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Änderung Einsatzmaterial. Keine Kapazitätserhöhung. Dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine Änderung, dadurch keine nachteiligen Auswirkungen.
1.3	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Keine Änderung, dadurch keine nachteiligen Auswirkungen.
1.4	Abfallerzeugung	Im Zuge des Vorhabens verändert sich die Abfallzusammensetzung und Abfallmenge. Auf Grund des höheren Lösemittelanteils steigt die Menge gefährlicher Abfälle von 206 t/a auf 237 t/a. Ebenfalls steigt der Anteil nicht gefährlicher Abfälle von 412 t/a auf 415 t/a. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist sichergestellt. Maßnahmen zur Minimierung der Abfälle werden durchgeführt. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die thermische Abluftreinigungsanlage (TAR) wird mit Erdgas betrieben. Die Emissionen der Decklacklinien werden über die TAR zwangsgeführt. Durch den erhöhten Lösemittelanteil im Rohgas wird die Menge des Brennstoffs (Erdgas) reduziert. Die anfallende Wärme wird innerbetrieblich genutzt. Die Anlagenkapazität der TAR ist bezüglich der größeren Menge an VOC ausreichend dimensioniert. Die emittierten Mengen an VOC werden nicht wesentlich erhöht. Die Schadstoffkonzentrationen in der Reinluft werden voraussichtlich deutlich unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen. Bezüglich Licht und Lärm ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Es ergeben sich deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die Einsatzstoffe werden bereits jetzt verwendet. Durch den höheren Anteil an lösemittelhaltigen Lacken ergeben sich keine wesentlichen Änderungen bezüglich des Unfallrisikos.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die Einsatzstoffe werden bereits jetzt verwendet. Die Schadstoffkonzentrationen in der Reinluft werden voraussichtlich deutlich unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen. Es ergeben sich deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

2.	Standort des Vorhabens	
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bestehendes Industriegebiet.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb des Ortsbereichs von Nagold im Industriegebiet Wolfsberg, dessen Lage bereits unter Berücksichtigung von umweltrelevanten Gesichtspunkten gewählt wurde.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	In ca. 550 m Entfernung in westlicher, bzw. südwestlicher Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Ziegelberg“ und FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“. Auf Grund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwesten, der großen Entfernung sowie des geringen Emissionsniveaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete	In ca. 550 m Entfernung in westlicher, bzw. südwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Ziegelberg“. In ca. 1.800 m nordwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Teufel Hirnschale“. Auf Grund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwesten, der großen Entfernung sowie des geringen Emissionsniveaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler	In ca. 1.400 m Entfernung nördlich liegt das Naturdenkmal „Mittleres Bergle“ mit Schutzzweck „Erhaltung der Felswand“, und „Erhaltung der Tümpel“ und „Erhaltung und Entwicklung extensiver Vegetationsstrukturen“. Durch das Vorhaben werden die genannten Schutzzwecke nicht beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Anlage befinden sich mehrere Heckenbiotope und Steinriegel, Trockenbüsche sowie ein Feldgehölz-Biotop. Die genannten Biotope sind generell äußerst tolerant gegenüber C _{ges} ⁻ , NO _x ⁻ , CO- und Staubimmissionen. Auf Grund des sehr geringen Emissionsniveaus sind keine erheblichen

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

		nachteiligen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Der Anlagenstandort liegt in der Wasserschutzgebietszone III, bzw. IIIA des Gebietes „westliche Erweiterung Bronnbachquelle“. Die Wasserschutzgebietszone II, bzw. IIIA schließt unmittelbar östlich des Anlagenstandorts an. Durch das Vorhaben ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Schutzgebiete. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Anlagen im Sinne der AwSV aus. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Nein

Prüfung der UVP- Pflicht nach UVPG:
Dokumentation

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Keine
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Keine
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Keine
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Nicht relevant
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Nicht relevant
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Nicht relevant
3.7	Der Möglichkeit. Die Auswirkungen wirksam zu verhindern	Nicht relevant
Inwieweit werden Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen?		Durch die bereits bestehenden und auch für den zukünftigen Betrieb ausreichenden Abluftbehandlungsanlagen werden die Emissionen der Anlage auf einem sehr geringen Niveau deutlich unterhalb vorgeschriebener Werte gehalten. Dadurch können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt offensichtlich ausgeschlossen werden.
Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung überschritten?		Es werden keine Prüfwerte überschritten
Ergebnis		besteht UVP-Pflicht?
Kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären		<input type="checkbox"/> ja UVP durchführen <input checked="" type="checkbox"/> nein Ende der Prüfung